

Abbruchverband Nord e.V.

Abbruch - Recycling - Umweltsanierung

SATZUNG

In der Fassung vom 20. November 2015

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

Abbruchverband Nord e.V. - Abbruch - Recycling und Umweltsanierung - im Folgenden "Verein" genannt.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg - Nummer 14 440 eingetragen.

1.2 Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Hamburg.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe

2.1 Der Verein hat als freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen der Abbruch- und Recyclingbranche sowie der Umweltsanierung die Aufgabe, deren gemeinsame Interessen zu vertreten und zu fördern.

2.2 Zu diesem Zweck hat der Verein die Aufgabe:

2.2.1 Die Interessen aller seiner Mitglieder gegenüber allen fachbezogenen Ministerien, Verbänden und Organisationen wahrzunehmen.

2.2.2 Den Austausch wirtschaftlicher und technischer Erkenntnisse und Erfahrungen innerhalb des Mitgliederkreises zu fördern und seinen Mitgliedern Unterstützung im Rahmen seiner Aufgaben zu gewähren.

2.2.3 Seine Mitglieder auf allen Gebieten des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Arbeitsschutz- und Umweltrechtes laufend zu beraten und zu unterstützen.

2.2.4 Die technische Entwicklung hinsichtlich des Rückbaus von Gebäuden und Anlagen unter Berücksichtigung der bau-, umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Auflagen weiter zu entwickeln.

2.2.5 Über Informations- und Schulungsveranstaltungen auf die Vermeidung, Verwertung und umweltgerechte Entsorgung der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle hinzuwirken.

2.2.6 Die technische Entwicklung Abbruch- und Rückbaugewerbe, sowie bei Recycling- und Sanierungsverfahren zu fördern und weiter zu entwickeln.

2.2.7 In Abstimmung mit den zuständigen Behörden ein System der Eigen- und Fremdüberwachung für den ordnungsgemäßen und umweltgerechten Rückbau/Abbruch von Gebäuden und Anlagen zu entwickeln.

2.3 Der Verein ist berechtigt, für seine Mitglieder Tarifverhandlungen zu führen und Tarifverträge mit Gewerkschaften abzuschließen.

2.4 Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

3. Mitgliedschaft

3.1 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder im Verein können Unternehmen oder Betriebe werden, die mit dem Abbruch/Rückbau von Gebäuden und Anlagen befasst sind, und/oder Recyclinganlagen betreiben und/oder Sanierungsarbeiten durchführen und den Nachweis erbringen, dass sie zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrags zwei Jahre fortlaufend in den o.g. Tätigkeitsfeldern operativ tätig waren sowie über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

3.2 Probemitglieder

Probemitglieder im Verein können Unternehmen oder Betriebe werden, die - obwohl sie noch keine zwei Jahre mit dem Abbruch/Rückbau von Gebäuden und/oder Anlagen befasst sind und/oder Recyclinganlagen betreiben und/oder Sanierungsarbeiten durchführen - jedoch den Nachweis erbringen, dass sie über die, für ihr Tätigkeitsgebiet erforderliche fachliche Qualifikation sowie über die erforderliche Geräte- und Maschinenausstattung verfügen.

Die Probemitgliedschaft endet nach zwei Jahren und kann auf Antrag hin in eine ordentliche Mitgliedschaft gemäß Absatz 3.1 umgewandelt werden.

3.3 Außerordentliche Mitglieder

Die außerordentliche Mitgliedschaft im Verein kann erwerben:

3.3.1 Unternehmen, die Maschinen und Geräte für das Abbruch-, Recycling- und Sanierungsgewerbe herstellen bzw. entsprechende Verfahren entwickeln;

3.3.2 Planungs- und Ingenieurbüros;

3.3.3 Personen, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertreten, die ein Interesse am Abbruch-, Recycling- und Sanierungsgewerbe nachweisen.

3.2.4 Vertreter/innen aus Wissenschaft, Lehre und Forschung;

3.2.5 Einzelpersonen, die ein Interesse am Abbruch-, Recycling- und Sanierungsgewerbe nachweisen.

3.4 Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

3.5 Über die Aufnahme bzw. Nicht-Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins gemäß der Kriterien für die Aufnahme von Mitgliedern (Aufnahmekriterien).

Die Aufnahmekriterien werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3.6 Wird die Aufnahme abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, beim Vorstand Beschwerde einlegen.

Die Ablehnung der Aufnahme und die Beschwerde sind zu begründen.

Über die Aufnahme bzw. die Nichtaufnahme befindet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

3.7 Ordentliche Mitglieder und Probemitglieder erklären ihr Einverständnis, dass der Vorstand und/oder die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen des Aufnahmeverfahrens die Berechtigung erhalten, Kontakt mit den Auftraggebern sowie zu den zuständigen Aufsichtsbehörden aufzunehmen, um sich über die ordnungsgemäße Abwicklung der, in den Referenzen aufgeführten Abbruch-, und/oder Recycling- und/oder Sanierungsarbeiten, zu informieren.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Der Verein steht den Mitgliedern in allen Angelegenheiten gemäß § 2 der Satzung zur Verfügung.

4.2 Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an seinen Rechtsnachfolger übertragen. Diese Übertragung ist vom Vorstand zu bestätigen.

4.3 Stimmrecht

- 4.3.1 Ordentliche Mitglieder (gemäß Absatz 3.1) und Probemitglieder (gemäß Absatz 3.2) nehmen mit Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teil.
- 4.3.2 Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme.
- 4.3.3 Außerordentliche Mitglieder (gemäß Absatz 3.3) können beratend - ohne Stimmrecht - an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- 4.3.4 Ordentliche Mitglieder (gemäß Absatz 3.1) können stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand werden.

4.4 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 4.4.1 Den Vereinszweck zu fördern;
 - 4.4.2 Die Satzung und die Beitragsordnung des Vereins sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlungen einzuhalten;
 - 4.4.3 Beiträge und Umlagen fristgemäß an den Verein zu zahlen.
- 4.5 Kommt ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nach, wird der Verein bis zum Ausgleich der Verbindlichkeiten seine Leistungen einstellen.
- 4.6 Die ordentlichen Mitglieder und die Probemitglieder verpflichten sich, die einschlägigen Tarifverträge des Abbruchgewerbes einzuhalten.
- 4.7 Die Mitglieder haben die Qualität ihrer Leistungen selbst zu vertreten. Eine Haftung des Vereins und seiner Organe oder Beauftragten sind ausgeschlossen.
- 4.8 Der Vorstand und die Geschäftsführung sind berechtigt, bei den ordentlichen Mitgliedern und den Probemitgliedern - nach Rücksprache mit der Unternehmensleitung - Betriebs- und/oder Baustellenbesichtigungen vorzunehmen.
- 4.9 Der Vorstand und die Geschäftsführung sind berechtigt, bei den ordentlichen Mitgliedern und den Probemitgliedern - nach Rücksprache mit der Unternehmensleitung - bei den Auftraggebern Informationen über abgewickelte Aufträge einzuholen.
- 4.10 Ordentliche Mitglieder gemäß Absatz 3.1 verpflichten sich, der Geschäftsstelle halbjährlich eine Referenz über durchgeführte Abbruch-/Sanierungsmaßnahmen vorzulegen.
- Wird der Betrieb in der Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V.“ (PQ-Liste) geführt, entfällt diese Verpflichtung. Die PQ-Nummer ist der Geschäftsstelle im ersten Quartal des Jahres mitzuteilen.
- 4.11 Probemitglieder gemäß Absatz 3.2 verpflichten sich, der Geschäftsstelle vierteljährlich eine Referenz über durchgeführte Abbruch-/ Sanierungsmaßnahmen vorzulegen.

5. Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:
- 5.1.1 Austritt
 - 5.1.2 Ausschluss
 - 5.1.3 Betriebsaufgabe
 - 5.1.4 Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 5.2 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung zu richten.

- 5.3 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn:
 - 5.3.1 Die Voraussetzungen des Abschnitts 3.1 bis 3.3 nicht mehr gegeben sind;
 - 5.3.2 Das Mitglied gegen die Satzung des Vereins oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des Vereins verstoßen hat;
 - 5.3.3 Ordentliche Mitglieder und Probemitglieder gegen die Absätze 4.4, 4.6, 4.10 und/oder 4.11 verstoßen.
 - 5.4 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
 - 5.5 Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über den endgültigen Ausschluss befindet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
 - 5.6 Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
 - 5.7 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden von dessen Ausscheiden nicht berührt.
- 6. Organe des Vereins**
- 6.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 6.1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 6.1.2 Der Vorstand
 - 6.1.3 Der Beirat
 - 6.1.4 Die Landes-/Regionalverbände
 - 6.1.5 Die Ausschüsse
 - 6.2 Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
 - 6.3 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er erfahren hat, vertraulich zu behandeln.
- 7. Mitgliederversammlung**
- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie ist für die Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.
 - 7.2 Die Mitgliederversammlung
 - 7.2.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln;
 - 7.2.2 wählt die Mitglieder des Vorstandes;
 - 7.2.3 bestätigt die Wahl der Beiratsmitglieder und die Wahl des/der Beiratsvorsitzenden;
 - 7.2.4 entscheidet über die Gründung von Landes- und Regionalverbänden und bestätigt die Wahl des/der Vorsitzenden;
 - 7.2.5 entscheidet über die Gründung von Ausschüssen gemäß Absatz 11 und wählt deren Mitglieder;

- 7.2.6 berät und genehmigt den Jahresabschluss und den Haushaltsvoranschlag für das nächste Geschäftsjahr;
 - 7.2.8 beschließt über Satzungsänderungen;
 - 7.2.7 setzt die Höhe von Beiträgen und Umlagen fest;
 - 7.2.8 beschließt die Aufnahmekriterien gemäß Absatz 3.5;
 - 7.2.9 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- 7.3 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- 7.5 Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich einzuladen.
- 7.6 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.
- Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn sich eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür ausspricht.
- Dies gilt nicht für die Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen.
- 7.7 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes und/oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder einzuberufen.
- 7.8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden binnen sechs Wochen einzuberufen. Im Übrigen gelten die in § 7.5 und 7.6. genannten Fristen.
- 7.9 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
- 7.10 Jedes ordentliche Mitglied gemäß § 3.1 hat eine Stimme. Die Stimmenübertragung durch schriftliche Vollmacht auf ein Mitglied ist möglich; Jedem ordentlichen Mitglied können maximal drei Stimmen übertragen werden kann.
- 7.11 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 7.12 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.13 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem/einer Vertreter/in geleitet.
- 7.14 Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Protokollführer und dem/der Versammlungsleiter/-leiterin zu unterzeichnen ist.
- Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben. Es gilt als angenommen, sofern kein Einspruch innerhalb von 14 Tagen - nach dem Versand - erfolgt.

Über vorgebrachte Änderungswünsche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung; entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

- 7.15 In Fällen besonderer und langjähriger Verdienste um den Verein, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ehemalige Vorsitzende des Vereins zur/zum Ehrenvorsitzenden ernennen.
- 7.16 Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- Eine Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedarf der vorherigen Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung.

8. Vorstand

- 8.1 Dem Vorstand dürfen nur entscheidungsbefugte Betriebsinhaber/innen oder Geschäftsführer/innen ordentlicher Mitglieder gemäß Absatz 3.1 angehören.
- 8.2 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus einem Mitgliedsbetrieb erlischt ihre/seine Mitgliedschaft im Vorstand.
- 8.3 Der Vorstand besteht aus maximal 7 Personen: Dem/der Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern/innen, dem/der Schatzmeister/in (geschäftsführender Vorstand); dem/der Vorsitzenden des Beirates sowie maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- 8.4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes; eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8.5 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der verbleibende Vorstand dessen Aufgaben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 8.6 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen. Jede/jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- 8.7 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.
- 8.8 In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgenommen.
- 8.9 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und informiert hierüber die Mitgliederversammlung.

9. Beirat

- 9.1 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
- 9.2 Dem Beirat gehören die Vorsitzenden der Landes-/Regionalverbände, die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie ein Vorstandsmitglied an. Ein Vertretungsrecht ist nicht möglich.
- 9.3 Die Mitglieder und der/die Vorsitzende des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n, der in dieser Funktion dem Vorstand des Vereins angehört. Diese/dieser muss die Voraussetzungen gemäß Absatz 3.1 erfüllen.
- 9.5 Die Amtsdauer der Beiratsmitglieder ist von ihrer Funktion (Vorsitz) im Landes-/Regionalverband bzw. im Ausschuss abhängig.
- 9.6 Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.

10. Landes- / Regionalverbände

- 10.1 Zur Wahrnehmung und Stärkung der Mitgliederinteressen kann der Verein Landes-/Regionalverbände gründen.
- 10.2 Über die Gründung von Landes-/Regionalverbänden befindet die Mitgliederversammlung
- 10.3 Die Interessenwahrnehmung vor Ort erfolgt auf der Basis der Satzung sowie im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung und dem Vorstand
- 10.4 Den Landes-/Regionalverbänden gehören die in dem jeweiligen Bundesland / der jeweiligen Region ansässigen Mitgliedsbetriebe an.
- 10.5 Jeder Landes-/Regionalverband wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/n. Diese/dieser muss die Voraussetzungen gemäß Absatz 3.1 erfüllen.
- 10.6 Die Amtsdauer des/r Landes-/Regionalvorsitzenden beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich
- 10.7 Die/der Vorsitzende des jeweiligen Landes-/Regionalverbandes gehört dem Beirat des Vereins gemäß § 9 an. Ein Vertretungsrecht ist nicht möglich.
- 10.8 Die Tätigkeit der/s Landes-/Regionalvorsitzenden ist ehrenamtlich.

11. Ausschüsse

- 11.1 Ausschüsse haben die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
- 11.2 Über die Gründung von Ausschüssen und deren Aufgaben befindet die Mitgliederversammlung.
- 11.3 Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden. Diese/dieser muss die Voraussetzungen gemäß Absatz 3.1 erfüllen.
- 11.4 Die Amtsdauer des/r Ausschussvorsitzenden beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- 11.5 Die/der Vorsitzende eines jeden Ausschusses gehört dem Beirat des Vereins gemäß Absatz 9 an. Ein Vertretungsrecht ist nicht möglich.
- 11.6 Die Tätigkeit der Ausschussmitglieder ist ehrenamtlich.

12. Ehrenvorsitzende/r

- 12.1 Die/der Ehrenvorsitzende wird auf Lebenszeit ernannt.
- 12.2 Die/der Ehrenvorsitzende ist von der Beitragszahlung befreit.
- 12.3 Die/der Ehrenvorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.
- 12.4 Die/der Ehrenvorsitzende hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins – mit Ausnahme von Vorstandssitzungen - teilzunehmen.

13. Geschäftsführer/in

- 13.1 Die laufenden Geschäfte des Verbandes werden einem/einer Geschäftsführer/in übertragen.
- 13.2 Der/die Geschäftsführer/in bzw. die von ihm mit der Geschäftsführung beauftragte Person, nimmt an den Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil.
- 13.3 Der/die Geschäftsführer/in kann im Rahmen des Haushaltsplans Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe von € 1.500,-- verpflichten. Darüber hinausgehende Verfügungen darf er nur gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in treffen.

14. Haushaltsjahr, Haushalt, Beiträge

- 14.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 14.2 Ein Haushaltsvoranschlag und ein Haushaltsabschluss sind jährlich aufzustellen.
- 14.3 Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

15. Rechnungsprüfer/in

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig.
- 15.2 Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die gesamte Buchhaltung des Vereins zu prüfen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

16. Schriftverkehr

Schriftliche Korrespondenz ist auf dem Wege der elektronischen Datenübermittlung (E-Mail) zulässig.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung beschlossen werden. Für den Beschluss ist eine drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- 17.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
- 17.3 Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verband verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind.

Hamburg, 20. November 2015